

Anlage 17:

Regelungen zum Deutschlandticket

Linienbündel Kreis Höxter Nord



Hinweis:

Mit den Ausschreibungsunterlagen, welche die Grundlage für die vertragsgegenständliche Verkehrsleistung bilden, obliegt dem Auftragnehmer bei der Ausführung der Leistung die Anwendung des jeweiligen Verbundtarifs sowie des NRW-Tarifs. Der Verbundtarif ist der Westfalentarif.

Der Auftraggeber ist Empfänger der Ausgleichsleistungen aus den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW und in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Fördervoraussetzungen der Richtlinien zu erfüllen.

1. Verpflichtung auf die Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, während der Laufzeit des Verkehrsvertrages das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“ oder „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“) sowie zu kontrollieren.
- (2) Die Tarifanerkennung oder Tarifanwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den vom Koordinierungsrat Deutschlandticket beschlossenen Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Es gelten die jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket NRW (derzeit abrufbar unter: <https://recht.nrw.de/suche/lra/?s=Deutschlandticket&status%5B0%5D=inkraft>).
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmearteilung für das Deutschlandticket im jeweiligen Abrechnungszeitraum teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, ggf. diese Ansprüche



überschießende Einnahmen abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle fristgerecht gemeldet werden.

- (4) Das Verkehrsunternehmen ist zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (5) Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets einzuhalten.
- (6) Für alle vorgenannten Punkte gelten die zugehörigen Dateien in den jeweils aktuell gültigen Fassungen (derzeit abrufbar unter: <https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>).
- (7) Soweit erforderlich, wirkt das Verkehrsunternehmen an der fristgerechten Bereitstellung von für die Antragstellung des Auftraggebers auf Ausgleichsleistungen aus den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW für die jeweiligen Jahre benötigten Daten



mit, insbesondere dort, wo es betriebliche Daten betrifft, welche nicht durch die Verbundgesellschaften bereitgestellt werden.

- (8) Die vorstehenden Verpflichtungen können erforderlichenfalls jeweils auch durch die Beauftragung einer dritten Partei, z. B. einer Verbundgesellschaft, erfüllt werden.

2. Vorrangige Regelung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

- (1) Die hier getroffenen Regelungen gehen der allgemeinen Vorschrift des Auftraggebers („Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“) vor.
- (2) Eine Weiterleitungsverpflichtung für die aus den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW ergibt sich ausschließlich für Verkehrsleistungen, bei denen der Auftraggeber nicht das Erlösrisiko trägt (vgl. § 4).

